



An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Susi Perauer  
Telefon +43 1 51433 501165  
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0006-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMVIT-17.501/0003-I/PR3/2016 vom 27. Jänner 2016  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das  
Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das  
Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert  
werden;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 2. März 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 27. Jänner 2016 unter der Geschäftszahl BMVIT-17.501/0003-I/PR3/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird die Novelle positiv gesehen, da die Konstruktion der Teilrechtsfähigkeit aufgrund von Doppelgleisigkeiten und Mehrkosten wiederholt Gegenstand von Kritik des Rechnungshofes war. Der Empfehlung des Rechnungshofes (Bericht Bund 2012/7), den hoheitlichen und teilrechtsfähigen Bereich zuerst zusammenzuführen und dann eine anschließende Ausgliederung zu prüfen, würde somit nun in einem ersten Schritt Rechnung getragen werden.

Das Vermögen des teilrechtsfähigen Bereichs des Österreichischen Patentamtes soll auf den Bund übertragen werden (einmalige Einzahlung im Jahr 2017 iHv 4.100.000 Euro). Die

Zuführung in eine zweckgebundene Rücklage gemäß § 36 BHG 2013 wird jedoch seitens des Bundesministeriums für Finanzen mit Hinweis auf § 48 BHG 2013 **abgelehnt**.

Mit der geplanten Übernahme von 48 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Bundesdienst (Hoheitsbereich des Patentamts) ist ein Mehrbedarf von 48 Planstellen im Personalplan des Bundes in der UG 41 verbunden. Dem Bundesministerium für Finanzen ist nicht bekannt, ob der Mehrbedarf im Personalplan mit dem Bundeskanzleramt akkordiert ist.

Zu § 176c Abs. 4 Patentgesetz 1970.:

Die Verwendung des Singular im zweiten Satz (Dieses ist....) ist nicht korrekt, da sich das Wort „dieses“ nicht allein auf den Begriff „Vermögen“ sondern auf „das Vermögen sowie sonstige Rechte und Verbindlichkeiten“ bezieht. Grammatikalisch richtig müsste die Formulierung deshalb „Diese sind...“ lauten.

Zu § 176c Abs. 6 Patentgesetz 1970.:

Die Norm ist insofern unvollständig, als der Normadressat fehlt.

Zu § 176c Abs. 7 Patentgesetz 1970.:

Soweit ersichtlich, soll der Service- und Informationsbereich des Patentamtes, der Leistungen teilweise ertragsorientiert bzw. mit einem Schwerpunkt auf ausländische Kunden erbringt, in den Hoheitsbereich rückgegliedert werden. Ausgangspunkt ist daher, dass der teilrechtsfähige Bereich des Patentamtes eine unternehmerische (wirtschaftliche) Tätigkeit darstellen kann (wohl in Form eines Betriebes gewerblicher Art). Hoheitliche Tätigkeiten des Patentamtes sind grundsätzlich nicht unternehmerisch (nicht wirtschaftlich).

Wird nun der teilrechtsfähige Bereich des Patentamtes in den Hoheitsbereich rückgeführt, kommt es damit – umsatzsteuerlich – zu einem Übergang von einer unternehmerischen auf eine nicht unternehmerische Tätigkeit. Ein solcher Vorgang birgt umsatzsteuerliche Konsequenzen, abhängig davon, ob im teilrechtsfähigen Bereich des Patentamtes ein Vorsteuerabzug vorgenommen wurde. Der EuGH erkannte in der Rechtssache *VNLTO* (vgl. EuGH 12. 2. 2009, Rs C-515/07, *VNLTO*), dass für den ideellen Bereich eines Vereines kein Vorsteuerabzug zusteht (nicht wirtschaftliche, aber nicht unternehmensfremde Sphäre des Vereines). Diese Rechtsprechungslinie wurde auch auf den Hoheitsbereich erweitert (vgl.

EuGH 10. 9. 2014, Rs C-92/13, *Gemeente 's-Hertogenbosch*). Wird daher von einer wirtschaftlichen (unternehmerischen) Tätigkeit auf eine hoheitliche, nicht wirtschaftliche (nicht unternehmerische) Tätigkeit übergegangen, so ist zwingend eine Vorsteuerberichtigung unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 10 ff UStG 1994 vorzunehmen, um die Neutralität der Umsatzsteuer sicherzustellen.

Die im Begutachtungsentwurf in § 176c Abs. 7 Patentgesetz 1970 vorgeschlagene Regelung, wonach alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Auflösung des teilrechtsfähigen Bereichs des Patentamts, der Vermögensübertragung bzw. der Einräumung von Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten vom teilrechtsfähigen Bereich des Patentamts an den Bund frei von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Steuern und Abgaben sein soll, **verstößt daher in dieser Generalität gegen das Unionsrecht.**

Es wird daher vorgeschlagen, § 176c Abs. 7 Patentgesetz 1970 im vorliegenden Begutachtungsentwurf abzuändern:

*„(7) Alle Vorgänge gemäß diesem Bundesgesetz im Zusammenhang mit der Auflösung des teilrechtsfähigen Bereichs des Patentamts, der Vermögensübertragung bzw. der Einräumung von Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten vom teilrechtsfähigen Bereich des Patentamts an den Bund sind von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Abgaben und Steuern, **mit Ausnahme der Umsatzsteuer**, befreit“.*

In diesem Zusammenhang wird angeregt, im besonderen Teil der Erläuterungen (Zu Art. 1 Z 3) beim Abs. 7 anzumerken, dass die Befreiungsbestimmung nicht nur für Gebühren und Verkehrsteuern anwendbar ist, sondern auch für alle bundesgesetzlich geregelten Steuern und Abgaben, mit Ausnahme der Umsatzsteuer.

Es darf zudem darauf hingewiesen werden, dass ohne diesbezügliche Änderungen allenfalls beihilfenrechtliche Konsequenzen auf Basis der Art. 107 ff AEUV möglich sind.

Hinsichtlich den Erläuterungen zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) stellt sich die Frage, ob der ehemalige Aufgabenbereich des teilrechtsfähigen Bereichs des Österreichischen Patentamtes (serv.ip) (vormals § 58a) im Rahmen der Novelle des Patentgesetzes nicht besser an einer anderer Stelle im Gesetzestext aufzunehmen wäre. In

§§ 57a und 57b Patentgesetz 1970 sind Service- und Informationsleistungen des Patentamtes dargestellt, jedoch nicht in dem Ausmaß, in dem sie in § 58a wegfallen. Es bleibt jedoch fragwürdig, ob der Aufgabenbereich des serv.ip grundsätzlich überhaupt aufrechterhalten werden muss. Dies umso mehr, als dass die Ertragsstruktur der serv.ip im Jahr 2013 zeigte, dass serv.ip ihren gesetzlichen Auftrag, Service- und Informationsleistungen im Interesse der österreichischen Wirtschaft zu erbringen, mit einem Ertragsanteil von rund 16% kaum mehr erfüllte. 84% der Erträge der serv.ip stammten aus Leistungen für das Patentamt. Darüber hinaus waren laut Rechnungshof fast zwei Drittel des Personals der serv.ip ausschließlich für das Patentamt tätig, was die Bedeutung der serv.ip für die österreichische Wirtschaft neuerlich in Frage stellt (vgl. RH-Bericht 2015/6, Empfehlung Tz 17.2). Somit ist auch die Übernahme von 48 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Bundesdienst zu hinterfragen und um Erläuterung zu ersuchen, ob und inwieweit diese Übernahme in dem vorgesehenen Umfang erforderlich ist.

Hinsichtlich der Tabelle „Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers“ auf Seite 6 der WFA ist anzumerken, dass in Bezug auf den arbeitsplatzbezogenen Sachaufwand, die Zahlungen für die Ähnlichkeitsrecherche sowie die Refundierungen die tabellarische Darstellung missverständlich ist. Diese Posten wären aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ab 2017 als reduzierter Aufwand und nicht als Ertrag darzustellen. So ist es auch in den Erläuterungen auf Seite 7 der WFA nachzulesen. Unter der Annahme, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen betraglich korrekt ist, sollte dies jedoch keine Auswirkungen auf den Nettofinanzierungsbedarf des Bundes haben.

Unklar ist hier auch, warum das Umlaufvermögen und die Verbindlichkeiten nicht Teil des zu übertragenden Vermögens an den Bund sein sollen (siehe dazu auch § 176c Abs. 4. Patentgesetz 1970)?

Darüber hinaus sind in der Bilanz zum 31. Dezember 2014 die Kassabestände in der in der WFA dargestellten Höhe nicht auffindbar.

Es wird davon ausgegangen, dass die als Rücklage titulierten 4 Mio. Euro größtenteils den Wertpapieren im Finanzanlagevermögen entsprechen.

Wie mit der freien Gewinnrücklage iHv rund 800.000 Euro in der Bilanz 2014 weiter vorgegangen wird, ist nicht bekannt. Es darf an den follow-up-Bericht des Rechnungshofes erinnert werden (2015/6), wonach der Rechnungshof dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie neuerlich empfahl, auf die Auflösung der Gewinnrücklage der serv.ip hinzuwirken (siehe Tz 15.4).

Hinsichtlich der Tabelle „Personalaufwand“ auf Seite 4 der WFA ist anzumerken, dass es nicht ersichtlich ist, warum beim Personalaufwand ab 2017 nicht die Normkosten für die Bundesbediensteten zugrunde gelegt wurden. Dies umso mehr, als die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Bundesdienst übernommen werden sollen. Das Bundesministerium für Finanzen ersucht hier um eine Erläuterung.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden:

Um einen Verstoß gegen Unionsrecht zu vermeiden ist § 176c Abs. 7 Patentgesetz 1970 – wie auf Seite 3 vorgeschlagen – abzuändern.

Die Verweise auf zweckgebundene Gebarung in § 176 c Abs. 4 Patentgesetz 1970 sowie § 33 Abs. 3 Patentamtsgebührengesetz wären ausnahmslos zu streichen. Das widerspricht dem Gesamtbedeckungsgrundsatz gemäß § 48 BHG 2013.

In Bezug auf die geplante Erhöhung um 48 Planstellen im Personalplan der UG 41 wird auf § 5 Abs. 1 des Personalplans, Anlage IV zum BFG 2016, verwiesen. Die Übernahme wäre genau zu erläutern und zu begründen und mit dem Bundeskanzleramt abzustimmen.

Sämtliche Mehraufwendungen der Umstellung sind aus dem jeweils geltenden BFRG bzw. BFG der UG 41 zu bedecken.

Die WFA, insbesondere die Darstellung der finanziellen Auswirkungen, ist im Lichte der obigen Ausführungen grundlegend zu überarbeiten.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

02.03.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2016-03-02T11:54:40+01:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	xr+IPN89qP75Sd3ljtzxPh6wP57/vS1OETAo4oBff1k3OtxDD0cuiik8XrhvxLs7 GPIXPZP58nbSu/mbtEySJfdrt++As0W7lL6wlup/+qzGRNVfgCoofG2nf5hGGxD jpaE67JW6myHdMiYSBQOw8/Wn6DKrdjvzPo7iMjwhhjV3X3pASJUfVxx+e+L8 VO31/f/GaWqZzgNjt6DCwd8CJ96EFtGXMJ6lmZLRuZmR86Dfe8j9iDEs/8Efcc/ E5KmhfRhrCqSAlivnCbqXMy9oa2o6S2BeCSI6O82F70ncPSZS4UnAUPQ0bGCuZ3 sfY8m6zeQBBQdhS+8WiXNSyx9rQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	